



MAG. GERALD KLUG
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/499-PMVD/2014 (1)

19. Februar 2015

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 19. Dezember 2014 unter der Nr. 3388 /J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Angeführte Gegenstände können eine zeitlich begrenzte Handlungsunfähigkeit bewirken.

Zu 2:

Nein; bei dieser Übung wird in Standardsituationen, wie „Errichten eines temporären Kontrollpunktes“ oder „Sicherung eines Raumes bzw. Objektes“ der Vergleich der Auftragserfüllung mit herkömmlicher Ausrüstung gegenüber einer zusätzlichen Ausrüstung dargestellt. Dies entspricht vor allem der Einsatzwahrscheinlichkeit der österreichischen Streitkräfte bei Auslandseinsätzen.

Zu 3, 4, 6 bis 9 und 18 bis 22:

Die Beschaffungen erfolgten schrittweise seit 1998 mit Gesamtkosten von etwa 2,2 Mio. Euro. Die Rechtsgrundlagen für die Beschaffung, den Einsatz minder-letaler Wirkmittel – wie etwa Pfefferspray, Gummikugeln und Impulsgeschoßpatronen, „Flashbang“-Granaten und Blitz/Knall-Patronen, Blitz-Knallkörpern, Lautsprecheranlagen („Acoustic Hailing-System“), Alarmpatronen, Irritationswurfkörpern, Tränengas-Einsatzkörper für Mehrfachwurfanlagen, Tränengas Granaten sowie Reizstoffhandgranaten – und für Maßnahmen zur Befugnisausübung befinden sich insbesondere im Militärbefugnisgesetz (§§ 16 bis 19) und im Waffengebrauchsgesetz 1969. Diese Bestimmungen gehen vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der jeweils schonendsten Anwendung aus. Der Einsatz von Waffen bzw. Wirkmitteln wird im Rahmen der

Einsatzweisungen reglementiert. Ein allfälliger Einsatz im Rahmen von internationalen Operationen muss auf Grund der betreffenden Einsatzregeln („Rules of Engagement“) sowie der darauf aufbauenden innerstaatlichen „Befugnisverordnung“ autorisiert sein. Die Einsatzregeln werden auf Basis der völkerrechtlichen Grundlagen der Operation durch die zuständigen Organe der jeweils operationsführenden internationalen Organisation gebilligt. Die genannte Verordnung wird von den für die jeweilige Entsendung zum Auslandseinsatz zuständigen Organen (Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates) erlassen. Sofern die rechtlichen Grundlagen ein solches Vorgehen grundsätzlich autorisieren, hängt ein tatsächlicher Einsatz immer von der konkreten Situation im Einsatzraum ab. Die Entscheidung dazu obliegt in der Regel dem jeweiligen „Force Commander“.

Zu 5 und 13:

Vorrangig wurden und werden Soldatinnen und Soldaten der Militärstreife – nach vertiefter Ausbildung über die Rechtsgrundlagen des Einsatzes –ausgestattet.

Zu 10:

Keine.

Zu 11, 12 und 15 bis 17:

Entfällt.

Zu 14:


Derzeit keine.

Zu 23 und 24:

Nein.

Mag. Gerald KLUG

elektronisch gefertigt

Signaturwert	cMnpLkaw8n+lh3WC0mK3Q1j4ZeBisNGdHucDPcg7R0IWh3XWGLWvV/SxfhCBa4cKHssHzjDQdmP+EjQOOynAKQQ7yUu9mj8DNiPUPy9S9iLPUMi2S0/s7m2N8u9KqqgcZhqv8OnLmpnn/ulKrfZC3x90EkskaATlw5w68L0+M+c=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-02-19T07:54:05Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	